

Dienstleistung mit rechtsberatendem Charakter

Tarifwechsel-Empfehlung ist weder Nachweis- noch Vermittlungstätigkeit

Jürgen Evers

Recherchiert der Makler für den Kunden gegen Honorar Einsparmöglichkeiten durch Tarifwechsel beim Krankenversicherer, wird nach Ansicht des LG Saarbrücken¹ keine Maklerleistung erbracht, sondern eine Rechtsdienstleistung.

Im Streitfall hat die Kammer die Honorarklage eines Maklers gegen den Kunden u.a. mit folgenden Erwägungen zurückgewiesen. Gegenstand eines Maklervertrages könne der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Hauptvertrages und/oder die Vermittlung desselben sein. Recherchiere der Makler beim bestandsführenden Krankenversicherer Einsparmöglichkeiten durch Tarifwechsel, liege der maßgebliche Schwerpunkt der Beauftragung nicht in dem Nachweis oder der Vermittlung eines Versicherungsvertrages, sondern in der bloßen Unterstützung des Kunden bei Realisierung seines Rechtsanspruchs nach § 204 VVG auf Tarifwechsel. Es fehle daher an einem für eine Maklerleistung notwendigen Hauptvertrag.

Kein neuer Vertrag bei Tarifwechsel

Beim Tarifwechsel nach § 204 VVG werde nämlich kein neuer Vertrag abgeschlossen, sondern der ursprüngliche Vertrag werde lediglich inhaltlich verändert, d.h. nach Maßgabe des neuen Tarifs fortgesetzt. § 204 VVG bewirke, dass die Vertragspartner den Krankenversicherungsvertrag von vornherein nicht nur zu den Konditionen eines konkreten Tarifs abschließen; vielmehr nehme der Versicherer den Versicherungsnehmer zugleich in einen Kreis aller bei ihm in Tarifen mit gleichartigem Versicherungsschutz Versicherten auf. Nach der rechtsdogmatischen Konstruktion des § 204 VVG seien alle Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz von Anfang an Vertragsbestandteil. Deshalb gelte nicht der Grundsatz, nach dem zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ein Vertrag erforderlich ist. Für den Tarifwechsel schreibe § 204 VVG etwas anderes vor (§ 311 Abs. 1, letzter HS. BGB).

Die Auffassung, der Tarifwechsel nach § 204 VVG führe zum Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages widerspreche nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sondern hätte überdies in vertraglicher Hinsicht erhebliche



Streitfall um Tarifwechselberatung:

Das Landgericht Saarbrücken weist Honorarklage eines Maklers gegen den Kunden zurück.

Foto: Anna16

Nachteile für den Versicherungsnehmer zur Folge. Diese liefen dem Zweck der Vorschrift, Tarifwechsel zu erleichtern, erkennbar zuwider. Würde der Tarifwechsel einen Neuabschluss bedingen, hätte dies zur Folge, dass den Versicherungsnehmer u.U. vorvertragliche Anzeigepflichten träfen und die erste Prämie nach einem Wechsel als Erst- und nicht als Folgeprämie anzusehen wäre. Das wäre nicht interessengerecht und solle durch § 204 VVG vermieden werden.

Rechtliche Einzelfallprüfung notwendig

Die Unterstützung eines Versicherungsnehmers bei einem Tarifwechsel nach § 204 VVG sei materiell-rechtlich als Dienstleistung mit vornehmlich rechtsberatendem Charakter zu qualifizieren. Ein solcher Vertrag verstoße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Die Beratung zum Tarifwechselanspruch stelle eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten dar, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordere und die daher als Rechtsdienstleistung i.S. von § 2 Abs. 1 RDG zu qualifizieren sei. Es handele sich dabei um Unterstützung und Beratung bei der Ausübung des gesetzlichen Anspruchs. Ein Versicherungsmakler

sei rechtlich nicht befugt, den Kunden bei der Ausübung des Rechtsanspruchs auf Tarifwechsel nach § 204 VVG zu unterstützen und zu beraten. § 3 RDG, wonach außgerichtliche Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig sind, in dem sie durch oder aufgrund Gesetzes erlaubt werden, enthalte ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB). Verstöße führen zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Auf die Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO könne sich der Makler nicht stützen. Sie erstrecke sich nicht auf die Befugnis, Verbraucher bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. Eine versicherungsrechtliche Beratung von Verbrauchern sei auch nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG nur insoweit zulässig, als es sich dabei um eine Nebenleistung zu der auf Abschlussvermittlung gerichteten Hauptleistung des Maklers handele. Ob dies der Fall sei, müsse nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse beurteilt werden, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Von einer Nebenleistung könne aber keine Rede sein, wenn der erteilte Auftrag von vornherein ausschließlich auf die (rechtliche) Option zum Tarifwechsel nach § 204 VVG gerichtet sei und Maklerleistungen nicht geschuldet würden.

Die Entscheidung lässt nicht erkennen, warum es bei wertender Betrachtung nicht einem Hauptvertrag gleichzustellen ist, dass ein Versicherungsvertrag nach Durchführung einer vom Makler nachgewiesenen Tarifwechseloption inhaltlich abgeändert wird. Sie erwägt auch nicht, dass es dem Verbraucherschutz zuwider liefe, wenn Verbraucher vom Makler keine Beratung und Unterstützung beim Tarifwechsel verlangen könnten. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 LG Saarbrücken, 17.05.2016 – 14 O 152/15 – VertR-LS.